

Allgemeine Servicebedingungen der ICS Cool Energy GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr unter Unternehmern

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Servicebedingungen (ASB) gelten für alle servicebezogenen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen oder Serviceangebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ASB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Kunden auf dessen Kosten zu beschaffen. Sind wir dem Kunden dabei behilflich, so trägt der Kunde auch insoweit die Kosten.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen), bedürfen der Schriftform.
- 1.6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ASB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) findet keine Anwendung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Datenblätter sind nur annähernd maß- und gewichtsgenau, soweit die Genauigkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Gleiches gilt für Angaben, die in einem Prospekt, Katalog oder unserem Internetauftritt enthalten sind. Wenn sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, ist das Angebot 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.
- 2.2. Die Bestellung unserer Leistung durch den Kunden gilt als verbindliche Annahme unseres Angebotes, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- 2.3. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages können wir eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Vertrag insoweit nicht zustande kommt.

3. Leistungsumfang, Pflichten des Kunden

- 3.1. Wir erbringen keine Beratungsleistung in Form einer Anlagenplanung.
- 3.2. Dem Kunden allein obliegt die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Normen, die der Betrieb der Anlage mit sich bringt inkl. einer etwaig erforderlichen Dichtheitskontrolle nach den anwendbaren Vorschriften.

4. Leistungszeitpunkt

- 4.1. Leistungszeiten für die Servicearbeiten werden individuell vereinbart oder von uns im Angebot mitgeteilt. Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden und für die Ausführung der Leistung notwendigen Einzelheiten sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 4.2. Sofern wir verbindliche Fristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Leistungszeitpunkt mitteilen.

5. Abnahme

- 5.1. Soweit eine Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften stattzufinden hat, gilt diese als erfolgt, wenn
- die Lieferung und, sofern auch die Installation durch uns vereinbart und geschuldet ist, die Installation abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. 5.1. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkzeuge vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb eines Zeitraums von 12 Werktagen nach Lieferung oder Installation aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Montage, Inbetriebnahme und Service

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, uns – soweit erforderlich und ohne separaten Hinweis – Hilfskräfte sowie vorhandene Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse für die Durchführung der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und uns den Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen ungehindert zu verschaffen, dieses umfasst auch die Stellung von Leitern oder Gerüsten. Der Kunde hat uns zudem die für die Ausführung notwendige Auskunft über die jeweiligen Anlagen und Geräte zu erteilen und uns auf Wunsch entsprechende Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig vorzulegen. Über Veränderungen jeglicher Art, insbesondere den Eingriff von Dritten, hat der Kunde unaufgefordert vor Ausführung der Leistung Auskunft zu erteilen.

Bei Serviceleistungen sowie bei Lieferung einer Kauf- oder Mietsache mit Montage und/oder Inbetriebnahme hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau-, Maurer-, Stemm- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- eine ebene, dauerhaft feste Aufstell-/Lagerfläche für die Anlage,
- die statische Überprüfung des Transportweges sowie Aufstellortes,
- einen passenden Stapler oder Kran für die Be- oder Entladung,
- die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- schall- und schwingungsdämpfende Maßnahmen,
- wasserseitige Verrohrung, einschl. aller dafür erforderlicher Armaturen und Einrichtungen,

- Ableitung von eventuell anfallendem Kondensat,
- Stromeinspeisung bis zum Hauptschalter, einschl. Einführen, Absetzen und Auflagen (zugentlastet montiert),
- erforderliche Signal- und Busleistungen, einschl. Einführen, Absetzen und Auflagen (zugentlastet montiert),
- Reinigung, Spülung, Füllung und Entlüftung der Wassersysteme vor der kältetechnischen Inbetriebnahme,
- Isolierung der kalten und ggf. warmen Anlagenteile, soweit nicht gesondert von ICS-CE angeboten,
- Bereitstellung und Heranführen von Betriebsmitteln wie Wasser, Frostschutzmittel und Strom während der Montage und Inbetriebnahme-Zeit,
- hydraulischer Abgleich des Wassersystems und sonstiger Einregulierungsarbeiten,
- zusätzliche, nicht durch uns zu vertretende, Inbetriebnahme und Einweisungen,
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

- 6.2. Vor Beginn der Montagearbeiten und/oder Servicearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, die erforderlichen statischen Angaben sowie Angaben über Besonderheiten, die einer reibungslosen Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme entgegenstehen könnten, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen frei zugänglich, geebnet, geräumt sowie durch LKW befahrbar sein.
- 6.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage, Serviceleistungen oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen durch uns zu tragen.
- 6.5. Der Kunde hat unseren Mitarbeitern und sonstigen von uns beauftragten Personen täglich die geleistete Arbeitszeit zu bescheinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so werden der Abrechnung unsere Aufzeichnungen zu Grunde gelegt.
- 6.6. Sofern nach dem Vertrag Montage und Inbetriebnahme geschuldet ist, so werden die von uns installierten Anlagen nach der Montage einreguliert und das Bedienungspersonal des Kunden mit der fachgerechten Bedienung vertraut gemacht. Die für die Einregulierung erforderlichen Termine werden wir mit dem Kunden abstimmen. Nach beendeter Einregulierung und Einweisung hat der Kunde die ordnungsgemäße Fertigstellung der geschuldeten Arbeiten schriftlich zu bestätigen; etwaige Beanstandungen sowie nachträgliche Sonderwünsche werden in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll aufgenommen.

7. Verjährung, Gewährleistung

- 7.1. Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit Lieferung oder, soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ab der Abnahme. Diese Einschränkungen dieser Ziff. 7.1 gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. Die Einschränkungen dieser Ziff. 7.1. gelten ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2. Mängel oder Beanstandungen sind unverzüglich nach Erbringung der Leistung schriftlich geltend zu machen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht unverzüglich nach Leistungserbringung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

8.1. Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen ASB nicht etwas anderes bestimmt ist.

8.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und – sofern geschuldet – Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Schutz- oder Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.3. Soweit wir gemäß Ziff. 8.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei der Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln unserer Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei Mängeln unserer Leistung typischerweise zu erwarten sind.

8.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.6. Die Einschränkungen dieser Ziff. 8 (Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens) gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Leistung übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Einschränkungen dieser Ziff. 8 (Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens) gelten auch nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9. Preise, Zahlungsbedingungen

9.1. Die Preise gelten für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen (z.B. im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführter Aufbau, Installation, Inbetriebnahme) werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 9.2. Soweit sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung kein anderes Zahlungsziel ergibt, ist der Preis (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Sollte im Einzelfall ein Skontoabzug vereinbart worden sein, so ist ein solcher gleichwohl nicht statthaft, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer anderen Rechnung im Zahlungsverzug befindet.
- 9.3. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss der Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 9.4. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Kaufpreis während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 9.5. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Lieferungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
- 9.6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 9.10. Wir erbringen keine Bauleistung im Sinne des § 48 Absatz 1 EStG oder § 13b Absatz 2 UStG. Der Rechnungsbetrag ist daher ohne Abzug vollständig an uns zu zahlen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 10.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmung (Salvatorische Klausel)

Sollte eine einzelne Klausel der vorstehenden (ASB) unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen Klausel tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.